

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EGzAHVG/IVG)

Änderung vom 28. August 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf die Übergangsbestimmungen zu der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 22. März 1991 und auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Mai 2014,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EGzAHVG/IVG) vom 28. November 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Chur.

Art. 3

¹ Die Sozialversicherungsanstalt untersteht der Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt. Aufsicht

² Die kantonale Aufsicht obliegt der Regierung. Sie ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und die Bezeichnung des Präsidiums und des Vizepräsidiums;
- b) die Wahl der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichts und der den Kanton betreffenden Jahresrechnungen;
- d) die Festlegung der Vergütung für die Mitglieder der Verwaltungskommission.

³ Der Jahresbericht und die den Kanton betreffenden Jahresrechnungen sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4 Abs. 2

² Aufgehoben

Art. 5

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Sozialversicherungsanstalt.

² Die Verwaltungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

³ Aufgehoben

Art. 6

Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere:

- a) die strategische Ausrichtung der Sozialversicherungsanstalt;
- b) die Wahl des Direktors, der Stellvertretung und der übrigen Direktionsmitglieder;
- c) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Direktion;
- d) die Genehmigung des Budgets;
- e) die Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnungen zuhanden der zuständigen Aufsichtsstelle;
- f) die Behandlung von Revisionsberichten;
- g) der Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz;
- h) der Erlass ergänzender Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Sozialversicherungsanstalt;
- i) die Bezeichnung der Aufgaben der AHV-Zweigstellen, sofern sie über die Mindestaufgaben gemäss Bundesrecht hinausgehen;
- j) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge und der Zuschüsse an die AHV-Zweigstelle.

Art. 7

Amtsdauer und
Amtszeit

¹ Die Amtsdauer der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

² Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre, in begründeten Ausnahmefällen 16 Jahre.

³ Die Regierung kann ein Mitglied der Verwaltungskommission bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Sozialversicherungsanstalt wird von einem Direktor geführt. Er bildet zusammen mit den Leitern der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sowie dem Chef des Verwaltungsgeschäftes die Direktion. Die Verwaltungskommission kann die Direktion erweitern und in dieser Personalunionen zulassen.

Art. 9

Die Dienstverhältnisse richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Art. 17a

Übergangs-
bestimmung

¹ Die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision tätigen Direktionsmitglieder bleiben ohne Wahl durch die Verwaltungskommission im Amt.

² Die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision tätigen Mitglieder der Verwaltungskommission bleiben gemäss der letzten ordentlichen Wahl im Amt.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.